

Antrag auf erstmalige oder vertiefte Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen in Feuchtgebieten und Mooren

nach § 13 Abs. 1 u. 2 GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273) geändert worden ist

1. Antragsteller/in

Name, Vorname		Eingangsstempel der Kreisstelle
Unternehmensnummer		
Laufende Nummer des Antrages	Massnahmennr: 268	

(Hinweis: Der Antrag ist nur für Flächen erforderlich, die innerhalb von Feuchtgebieten und Mooren liegen.)

2. Angaben zu der Genehmigung

Ich beantrage für die unten aufgeführten Flächen eine Genehmigung zur Entwässerung gemäß § 13 Abs. 1 u./o. 2 GAPKondV durch

- die erstmalige Installation von Drainagen oder Gräben
- die Instandsetzung einer bestehenden Drainage oder eines bestehenden Graben zur Entwässerung, da dies eine Tieferlegung des Entwässerungsniveaus zur Folge hätte

Die Entwässerung soll durchgeführt werden, weil ... (ausführliche Begründung):

Flächen, für die der Antrag auf Entwässerung gestellt wird:

lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Größe der Fläche in ha	Erstmalig (1) / Instandsetzung bestehender Entwässerung (2)

3. Mir ist bekannt, dass

- 3.1. ich erst nach Erhalt eines positiven Bescheides der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit den beantragten Maßnahmen beginnen darf.
- 3.2. Verbote aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. Naturschutz-, Wasserschutzrecht) unberührt bleiben. Hierzu zählen zum Beispiel wasserrechtliche Zulassungspflichten. Entsprechende Bestätigungen sind diesem Antrag beigelegt.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Prüfvermerk der Kreisstelle:

Die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und unteren Wasserbehörde liegen vor. Ja Nein

Der Antrag ist vollständig und plausibel und die Angaben stimmen mit der Stellungnahme überein. Ja Nein
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Ort, Datum

Unterschrift des Prüfers

Ort, Datum

Unterschrift des Erfassers

Antrag auf erstmalige oder vertiefte Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen in Feuchtgebieten und Mooren

Erklärung der zuständigen Kreisordnungsbehörden

gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 u. Abs. 2 Satz 3 GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273) geändert worden ist

Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer
Laufende Nummer des Antrages	
Adresse der zuständigen Kreisstelle	

Erklärung der zuständigen Kreisordnungsbehörden

Im Rahmen des Förderrechts wird seitens des Landwirts eine Genehmigung zur Entwässerung nach § 13 Abs. 1 u./o. 2 GAPKondV für die folgende(n) benannte(n) landwirtschaftlichen Flächen beantragt:

Für die folgende(n) benannte(n) landwirtschaftliche(n) Fläche(n):

Ifd. Nr. Feldblock im Flvz.	Bezeichnung Feldblock (FLIK)	Größe der Fläche in ha	Schlag-Nr.	Teilschlag	Erstmalige (A) / bestehende Entwässerung (B)	Für die Fläche sind alle Voraussetzungen erfüllt (Ja / Nein)

wird bestätigt, dass aufgrund fachrechtlicher Regelungen des **Wasserrechts**

- keine klimarelevanten Belange (insbesondere die Vermeidung von Kohlendioxidemissionen) entgegenstehen
- keine wasserrechtlichen Zulassungspflichten entgegenstehen.
- zusätzlich bei der Tieferlegung bestehender Entwässerungsanlagen: die Entwässerung für das Fortbestehen der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der betroffenen Fläche zwingend erforderlich ist.
- zusätzlich bei der Tieferlegung bestehender Entwässerungsanlagen: die Entwässerung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Natur und der sonstigen Umwelt führt.

	Name, Vorname	
	Tel.	
Stempel untere Wasserschutzbehörde	Name u. Tel.-Nr. der Auskunft gebenden Person	Datum, Unterschrift

wird bestätigt, dass aufgrund fachrechtlicher Regelungen des **Naturschutzrechts**

- keine klimarelevanten Belange (insbesondere die Vermeidung von Kohlendioxidemissionen) entgegenstehen
- keine wasserrechtlichen Zulassungspflichten entgegenstehen.
- zusätzlich bei der Tieferlegung bestehender Entwässerungsanlagen: die Entwässerung für das Fortbestehen der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der betroffenen Fläche zwingend erforderlich ist.
- zusätzlich bei der Tieferlegung bestehender Entwässerungsanlagen: die Entwässerung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Natur und der sonstigen Umwelt führt.

	Name, Vorname	
	Tel.	
Stempel untere Naturschutzbehörde	Name u. Tel.-Nr. der Auskunft gebenden Person	Datum, Unterschrift

Begründung:

Hinweis

Bitte schicken Sie das ausgefüllte Formular an die o.g. Kreisstelle.

Antrag auf erstmalige oder vertiefte Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen in Feuchtgebieten und Mooren

nach § 13 Abs. 1 u. 2 GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273) geändert worden ist

Die Genehmigungspflicht von Maßnahmen zur erstmaligen oder vertieften Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen in Feuchtgebieten und Mooren wird durch § 13 Absatz 1 u. 2 GAPKondV geregelt. Im Genehmigungsverfahren sind die zuständige Naturschutzbehörde und die zuständige Wasserschutzbehörde mit eingebunden. Eine Genehmigung kann nur unter Beachtung klimarelevanter Belange erteilt werden.

Welche Maßnahmen sind genehmigungspflichtig?

Wer eine landwirtschaftliche Fläche in Feuchtgebieten und Mooren erstmalig durch eine Drainage oder einen Graben entwässern will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Auch die Erneuerung oder Instandsetzung einer bestehenden Drainage oder eines bestehenden Grabens ist genehmigungspflichtig, sofern dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt.

Welche Flächen sind von der Genehmigungspflicht betroffen?

Von der Genehmigungspflicht sind ausschließlich landwirtschaftliche Flächen in Feuchtgebieten und Mooren betroffen. Die betroffenen Flächen können in ELAN über die Moorkulisse abgerufen werden.

Genehmigung vor Durchführung der Maßnahme

Im Genehmigungsverfahren sind auch die jeweiligen Kreisordnungsbehörden mit eingebunden. Der Antrag kann erst dann bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden, wenn die betreffende Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich mitgeteilt hat, dass die beantragte Maßnahme keinem Verbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes unterliegt.